

# RS OGH 1994/11/29 5Ob100/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1994

## Norm

MRG §37 Abs1 Z12

MRG §37 Abs3 Z2

ZPO §233

## Rechtssatz

Der Sachantrag eines Mieters, die ihm vorgeschriebenen Betriebskosten zu überprüfen, löst auch dann kein Mehrparteienverfahren aus, wenn er die Betriebskostenvorschreibung - ohne dies zum Gegenstand eines eigenen Feststellungsbegehrens zu machen - mit dem Argument bekämpft, einzelne der verrechneten Ausgaben seien zu hoch angesetzt oder gar nicht als Betriebskosten zu qualifizieren. Das Prozeßhindernis der Streitanhängigkeit im Verhältnis zu Betriebskostenüberprüfungsverfahren anderer Mieters des Hauses liegt nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 100/94

Entscheidungstext OGH 29.11.1994 5 Ob 100/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0039390

## Dokumentnummer

JJR\_19941129\_OGH0002\_0050OB00100\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)